



Umgang mit dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot in der behördlichen Praxis

Expertenworkshop

Windenergie und Artenschutzrecht

Stiftung Umweltenergierecht

18.Juni in Würzburg

Dietrich Vahle, RP Kassel, Abt. II, Dez. 27 – Naturschutz bei Planung und Zulassung

dietrich.vahle@rpks.hessen.de / dietrich.vahle@arcor.de

Eckpunkte einer artenschutzrechtlichen Entscheidung

- bei Zulassung einer Anlage
- unter Anwendung von Hinweisen und Erlassen des Landes
- mit einer vertretbaren Position
- im Rahmen des aktuellen Standes der Wissenschaft und der Rechtsprechung
- zum Ende eines Verfahrens
- unter Beachtung aller Erkenntnisse der Anhörungen, allen vorhandenen (Fach-) Behördenwissens
- und in Anwendung des Amtsermittlungsgrundsatzes

Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde

- Untersuchungsumfang vor Ort und vor dem Verfahren klären
- vorhandene Erkenntnisse nutzen
- Zwischenergebnisse austauschen
- WEA Standorte mit Untersuchungserkenntnissen gemeinsam abstimmen
- Anhörungsverfahren abwarten
- Einwände ernst nehmen, prüfen, ggf. weiter untersuchen und erneut prüfen



Die Untersuchungsqualität muss stimmen

- nach anerkannten Standards
- über ein Kalenderjahr
- Beobachtungen von richtigen Standorten, auch synchron
- zu geeigneten Zeiten und Witterungen
- in ausreichende Häufigkeit
- mit klärenden, gut lesbaren Darstellungen und
- eindeutiger, vollständiger Dokumentation



Beurteilungsmaßstäbe

- Individualbezug
- Nicht der Abstand vom Horst, sondern die Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist entscheidend.
- nicht nur selten
- hohe Stetigkeit oder Frequentierung
- Tabubereich 500m um einen Rotmilanhorst
- was passiert im 6000m Radius?
- regelmäßig zu erwartende Flugbewegungen
- keine Relativierung durch andere Tötungsrisiken

Alle Wirkungen bedenken

- bau- und betriebsbedingte
- inklusive Erschließung, Leitungen und Nebenanlagen
- **Alle Lebensphasen betrachten:**
Revierbesetzung, Balz, Eiablage, eigentliche Brutzeit, Nestlings- und Ausflugphase, Nichtbrütende...
- **Raumbezüge und Biotopfunktionen erkennen:**
regelmäßig zu erwartende Flugbewegungen zu Nahrungsplätzen, Thermikbereiche, tradierte Sammelplätze, Offenland-Waldsituation, Topografie...

Standards

- Vielfältige dynamische Naturprozesse begrenzen die Berechenbarkeit.
- Einzelfallbetrachtung in Würdigung der Örtlichkeit und biologischen Funktionalität erforderlich
- Nachvollziehbare Rahmen bieten „Leitplanken“ zwischen denen der Kurs zu wählen ist.
(z.B. Helgoländer Papier)
- Untergrenzen können sinnvoll sein (Tabubereiche).
- Einen Einigungsprozess widerstreitender Interessen gestalten



Vermeidung des Tötungsverbot Auf den Standort kommt es an!

- erkennbar kritische Bereiche ausschließen
z.B. Dichtezentren (Avifaunakonzept RP KS)
- Anlagenstandorte nach mit der ONB abgestimmten,
sachgerechten, störungsfreien Untersuchungen
bestimmen
- ggf. im Verfahren mit validierten neuen Erkenntnissen
korrigieren
- Berücksichtigung der Nutzungs- und Biotopstruktur
sowie besonderer Gegebenheiten
- vorhandene Daten nutzen und kontinuierlich
fortschreiben



Vermeidung des Tötungsverbotes durch geeignete Maßnahmen

- Bauzeitenregelungen z.B. für Haselmäuse
- Abschaltzeiten für Fledermäuse
- nächtliches Fahrverbot, Beleuchtungsbegrenzung
- Rodungszeiten
- Kontrolle und Verschluss von Specht- und Fledermaushöhlen
- Maßnahmen zur Vermeidung der Wiederansiedlung von Offenlandarten
- Ablenkungsnahrungsflächen ausreichender Größe außerhalb von Flugbereichen und wenn im weiten Anlagenumfeld Nahrungsangebote fehlen



Vermeidung des Tötungsverbot Grenzen von Maßnahmen

- Ablenkungsnahrungsflächen bei geeigneter Biotop- und Nutzungsstruktur - gutem Nahrungsangebot - im Standortbereich sind unwirksam
- Konzepte müssen mit verbindlichen, wirksam vollziehbaren und kontrollierbaren Nebenbestimmungen umgesetzt werden,
- insbesondere auch mit Regelungen für Landwirte und Nutzer zur Durchführung oder Unterlassungen bestimmter Nutzungen.
- Abschaltzeiten dürfen den Zweck der Anlage nicht in Frage stellen



Konsequente Anwendung des § 44 (5) erübrigt unsichere Ausnahmeverfahren nach §45(7) BNatSchG

- Qualitative Untersuchungen, ergebnisorientierte Standortwahl und anerkannt wirksame Schutzmaßnahme vermeiden die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos.
- Das Klimaziel wird erreicht durch eine substantielle Nutzung von Vorranggebieten für Windenergie, wenn bei deren Ausweisung schützenswerte Räume relevanter Arten sachgerecht ausgeschlossen wurden.

Ich danke

Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit

und

allen Beteiligten für Ihre Unterstützung